

Anlage zum Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung zur Förderung der Hochschule für Musik Karlsruhe
mit Sitz in Karlsruhe

Satzung

der

**Stiftung
zur Förderung der Hochschule für Musik Karlsruhe**

mit Sitz in Karlsruhe

Präambel

Die Hochschule für Musik Karlsruhe ist eine staatliche Hochschule und finanziert sich aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Die Gründungsstifter errichteten die Stiftung zur Förderung der Hochschule für Musik Karlsruhe, um die Hochschule über diese staatliche Finanzierung hinaus mit Mitteln auszustatten, die es ihr ermöglichen, Exzellenz in ausgewählten Bereichen zu erreichen und dauerhaft zu erhalten. Die Stiftung trägt über ihre Fördertätigkeit dazu bei, für die Studierenden bestmögliche Ausbildungsbedingungen zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung

zur Förderung der Hochschule für Musik Karlsruhe

- (2) Sie ist eine auf unbestimmte Zeit nach dem Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch
- die Förderung der künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben sowie der Lehre an der Hochschule für Musik Karlsruhe (z. B. durch die Finanzierung von Stiftungsprofessuren),
 - die Vergabe von besonderen Stipendien und die Unterstützung von Weiterbildung (z.B. Teilnahme an Meisterkursen oder an Weiterbildungsangeboten im Bereich Musikjournalismus)

- die Unterstützung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen an der Hochschule für Musik Karlsruhe (z.B. Kongresse, Symposien, Projekte des Hochschulorchesters),
 - die Förderung der Ausstattung für optimale Ausbildungsbedingungen (z.B. durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen),
 - Kooperationsprojekte mit anderen Hochschulen, Stiftungen oder sonstigen Organisationen, die den oben genannten Zielen dienen,
 - Maßnahmen, die den Austausch mit den Kooperationspartnern im Ausland fördern (Exkursionen, Orchesterreisen und Aufenthalte von Studierenden und Lehrenden an den ausländischen Partnerhochschulen),
 - das Ausrichten von Wettbewerben mit Preisen sowie
 - die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke verwenden (Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO). Hierzu gehören neben dem Einwerben von Spenden (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Benefizveranstaltungen) auch die Akquise von unselbständigen Stiftungen, Stiftungsfonds, das Gewinnen von Zustifter*innen sowie das Einwerben von Nachlässen.
- (5) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwendet werden.
- (7) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben außerhalb der satzungsmäßigen Zweckerfüllung oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert nominal zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (2) Es besteht aus:
 - a) Barvermögen in Höhe von [REDACTED], welches die Stifter der Stiftung anlässlich der Errichtung zuwenden. Dies ergibt sich auf dem Stiftungsgeschäft vom 04. August 2021.
 - b) Aus weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen sowie Zuwendungen von Todes wegen annehmen.
- (3) Des Weiteren kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen, das zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, aufbauen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Zuwendungen können auf Wunsch des Zuwendenden in das Verbrauchsvermögen fließen. Der Zuwendende ist auf den Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann diese dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4

Unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds

- (1) Die Stiftung kann ab einem Grundstockvermögen von EUR 25.000 die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zielsetzung mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist und sichergestellt ist, dass die betreffenden Stiftungen die aus der Verwaltung resultierenden Kosten tragen und durch die Übernahme der Verwaltung die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird. Auf Wunsch der Stifter können diese Stiftungen ab einer angemessenen Höhe der Zustiftung mit ihren Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden.
- (2) Die Stiftung kann ab einer Höhe von EUR 10.000 themen- bzw. zweckgebundene Stiftungsfonds einrichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den für unselbständige Stiftungen festgesetzten Mindestbetrag des Grundstockvermögens abzuändern. Dasselbe gilt für Mindestbeträge bei Stiftungsfonds.

§ 5

Finanzierung des Stiftungszwecks

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Der Zustifter kann einen bestimmten Verwendungszweck für die Erträge aus seiner Zustiftung benennen.
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - c) durch Entnahmen aus dem Verbrauchsvermögen (§ 3 Abs. 3),

Nicht zweckgebundene Spenden verwendet der Vorstand nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und ihres sonstigen Vermögens kann sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen. Grundlage einer Beauftragung sind die Anlagerichtlinien der Stiftung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen; diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender ist der amtierende Rektor/die amtierende Rektorin der Hochschule. Er/sie benennt ein weiteres Mitglied, das der Hochschule angehören kann. Weiteres geborenes Mitglied ist ein Mitglied aus dem Vorstand des Freundeskreises. Die beiden weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen bezogen auf die Aufgaben der Stiftung entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen mitbringen.
- (4) Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden beträgt die Amtszeit des Vorstands vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für die Wiederwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs endet die Vorstandstätigkeit eines Mitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Für die Nachbesetzung gilt Absatz 2 entsprechend. Dieses Interims-Mitglied kann sich zur Wiederwahl stellen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende niederlegen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht
 - der schwerwiegende und wiederholte Verstoß gegen die Satzung oder das Gesetz,
 - die schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens der Stiftung oder der Hochschule oder
 - der schwerwiegende und wiederholte Verstoß gegen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter*innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Grundsatzentscheidungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen im Sinne des § 5,
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand berichtet mindestens einmal jährlich an den Stiftungsrat.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bzw. durch Telekommunikationsmittel ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erforderlich.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) In den Stiftungsrat sollen vorrangig Geldgeber*innen oder Zustifter*innen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter*innen wichtiger Unternehmen berufen werden. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat durch Beschluss die Anzahl seiner Mitglieder auf bis zu 11 erhöhen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern und Stifterinnen bestellt.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder in den Stiftungsrat gelten folgende Kriterien:
 - a) Zustifter haben mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder ihres Verbrauchsvermögens beigetragen oder
 - b) Stifter haben eine treuhänderisch verwaltete Stiftung oder einen Stiftungsfonds zugunsten der Stiftung zur Förderung der Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. der Stiftungszwecke (§ 2) eingerichtet.
 - c) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter*innen wichtiger Unternehmen
- (4) Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Ratsmitglieder werden grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Ihnen kommt das Recht auf einmalige Wiederernennung zu. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Vollendung des 80. Lebensjahrs.
- (5) Vor Ende der jeweiligen Amtszeit ist durch den Stiftungsrat ein geeigneter neuer Stiftungsrat zu ernennen, dem dieselben Rechte und Pflichten wie dem jeweiligen Vorstiftungsrat zukommen (Kooptation). Die Amtszeit des Stiftungsrats endet dabei in keinem Fall, bevor der neue Stiftungsrat ernannt ist.
- (6) Die zu ernennenden Ratsmitglieder sollen, ergänzend zu Abs. 3 a) bis c), Personen sein, die über Erfahrung auf einem oder mehreren vom Stiftungszweck erfassten Gebieten verfügen.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Stiftungsrat vertreten.

- (8) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht
- der schwerwiegende und wiederholte Verstoß gegen die Satzung oder das Gesetz,
 - die schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens der Stiftung oder der Hochschule oder
 - der schwerwiegende und wiederholte Verstoß gegen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand.
- (2) Er beruft aus seinen Mitgliedern die beiden externen Vorstandsmitglieder.
- (3) Er bewilligt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der nach § 10 zu bestimmende Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bzw. durch Telekommunikationsmittel ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Es gilt dabei eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Stillschweigen gilt als Enthaltung.

§ 13

Verwaltung der Stiftung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer*in benennen.
- (2) Der/die Geschäftsführer*in kann eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen.
- (3) Der/die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 14

Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann der Vorstand einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Dasselbe gilt für Anträge auf Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Stiftungsaufsicht und des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.
- (3) Der Vorstand kann zudem einstimmige Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung beschließen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle der Zusammen- oder Zulegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Stiftungsvermögen für die in § 2 genannten Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 16

Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in Kraft.

Az.: 14-0563.1

Aufgrund von § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG
als rechtsfähig anerkannt.

Karlsruhe, den 18. August 2021
Regierungspräsidium Karlsruhe



Hannelore Brecht

